

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Geschäftsordnung der Kammer der universitären Hochschulen

Genehmigt durch die Plenarversammlung am 7. Mai 2026.

Die Kammer der universitären Hochschulen,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 des Organisationsreglements von swissuniversities,

erlässt die folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Stellung der Kammer

Die Kammer der universitären Hochschulen ist gemäss Art. 6 Bst. c. des Organisationsreglements der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities, ein Organ dieser Konferenz.

Art. 2 Mitglieder der Kammer

¹ Mitglieder der Kammer der universitären Hochschulen sind die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH):

Universität Basel
Universität Bern
Universität Freiburg
Universität Genf
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne
Universität Lausanne
Universität Luzern
Universität Neuenburg
Universität St. Gallen
Universität der italienischen Schweiz USI
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Universität Zürich

gegebenenfalls eine von der Gesamtheit der anerkannten und akkreditierten privaten universitären Hochschulen gewählte private Hochschule mit Sitz in der Schweiz.

² Die Mitglieder werden durch die Rektorinnen oder Rektoren bzw. durch die Präsidentinnen oder Präsidenten vertreten. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

³ Das Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID), vertreten durch dessen Direktorin oder Direktor, sowie die FernUni Schweiz, vertreten durch deren Rektorin oder Rektor, wirken in der Kammer der universitären Hochschulen als ständige Gäste mit beratender Stimme mit. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

⁴ Für Fragen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination werden andere Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen in die Beratungen einbezogen. Dazu zählen universitäre Institutionen gemäss HFKG (Universitäre Fernstudien Schweiz etc.) und Forschungsanstalten des ETH-Bereichs.

⁵ Weitere Institutionen können als Gäste mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Art. 3 Organisation

¹ Die Kammer der universitären Hochschulen organisiert sich gemäss Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements von swissuniversities.

² Sie wählt ihren Präsidenten / ihre Präsidentin sowie zwei Vize-Präsidenten / Vize-Präsidentinnen jeweils für eine Amtszeit. Bei Amtsantritt innerhalb einer Amtszeit ist eine zweimalige Wiederwahl möglich, ansonsten eine einmalige Wiederwahl.

³ Sie setzt einen Vorstand ein. Dieser besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie den beiden Vize-Präsidenten / Vize-Präsidentinnen.

⁴ Sie kann aufgaben- oder themenbezogene Kommissionen einsetzen.

⁵ Eine Amtszeit dauert drei Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 1. August 2021.

Art. 4 Sitzungen

¹ Die Kammer der universitären Hochschulen trifft sich jährlich zu 4 Sitzungen, wovon eine einem vertieften Austausch im Rahmen einer Séance de réflexion gewidmet ist.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Kammer erfüllt die hochschultypenspezifischen Aufgaben gemäss Art. 15 des Organisationsreglements von swissuniversities.

² Sie vertritt die gemeinsamen Anliegen der universitären Hochschulen in der Konferenz der RektorInnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen und fördert deren Interessen.

³ Sie ergreift eigene Initiativen im Interesse der universitären Hochschulen und stellt dem Vorstand und der Plenarversammlung von swissuniversities Anträge.

⁴ Sie nimmt zuhanden des Vorstands und der Plenarversammlung von swissuniversities Stellung zu Geschäften.

⁵ Sie beantragt dem Vorstand von swissuniversities, kammer-spezifische Anträge direkt an den Adressaten zu richten.

⁶ Sie erfüllt ihre Aufgaben:

- a. in der Kammer
- b. durch Delegierte
- c. in den Delegationen
- d. in den Netzwerken.

Art. 6 Wahl der Mitglieder für den Vorstand von swissuniversities

¹ Der Präsident / die Präsidentin der Kammer ist Mitglied des Vorstands von swissuniversities als Vizepräsident / Vizepräsidentin ex officio.

² Die Kammer schlägt ein weiteres Mitglied vor, das von der Plenarversammlung gewählt wird.

³ Bei der Wahl der beiden Vertreter im Vorstand von swissuniversities wird auf eine adäquate Vertretung des ETH-Bereichs und der unterschiedlichen Kultur- und Sprachregionen geachtet.

Art. 7 Beschlüsse

¹ Die Kammer fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kammermitglieder.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Plenarversammlung der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen am 7. Mai 2026 in Kraft.

swissuniversities